

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Gemeinde Ingersleben für das Haushaltsjahr 2025 .

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 20.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	2.035.600 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.265.900 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.856.100 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.003.700 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.521.800 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.512.000 EUR
d) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
e) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	22.300 EUR

festgesetzt.

### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 229.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 350.000 € festgesetzt.

## § 5

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. des Ergebnishaushaltvolumens oder des Finanzhaushaltvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe 50.000 € übersteigt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des lfd. Jahres ausgewiesenen Planstellen.

## § 6

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 KomHVO wird in der Gemeinde Ingersleben auf 10.000 € festgelegt. Bei Investitionen unter der genannten Wertgrenze sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Gemeinde Ingersleben, den 20.11.2024

  
.....  
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

